



Schul- und Kindergarteneintritt

Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden ([Schulgesetz](#)), in Kraft getreten per 1. August 2025, sieht in Art. 12 Abs. 1 Folgendes vor:

Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe ein.

Kinder, die bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Primarstufe ein.

Abweichungen davon können im Interesse des Kindes ermöglicht werden (Abs.3).

Ein entsprechender Antrag ist durch die Eltern an den Schulrat einzureichen. Der Schulpsychologische Dienst kann beigezogen werden ([Verordnung zum Volksschulgesetz Art. 7](#))

Masein, 28. August 2025

Sarna Bernet

Schulratspräsidentin